

**Beitragsordnung
der Landesärztekammer Baden-Württemberg
vom 22. September 2010 (ÄBW 2010, S. 481)**

geändert durch Satzung vom 16. Juli 2026 (ÄBW 2026, S.550)

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Die Landesärztekammer erhebt gemäß § 23 Heilberufe-Kammergesetz zur Deckung ihres Aufwands, der durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Beiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs besitzen und im Land Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben.
- (4) Beitragspflichtig sind auch freiwillige Kammermitglieder. Von den freiwilligen Kammermitgliedern wird jährlich ein Beitrag in Höhe von 250 Euro erhoben. Studierende der Medizin, die sich im Praktischen Jahr befinden und freiwilliges Mitglied sind, entrichten einen Beitrag von 0 Euro.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen, und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

**§ 2
Beitragsbemessung**

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus ärztlicher Tätigkeit. Bemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Sind im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.
- (2) Ärztliche Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 ist jede Tätigkeit, die der Arzt aufgrund der ihm erteilten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde am Menschen ausübt sowie darüber hinaus jede weitere Tätigkeit, die er unter Verwendung seiner durch die ärztliche Ausbildung erworbenen medizinischen Fachkenntnisse ausübt, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebentätigkeit handelt.

- (3) Der Beitragsbemessung werden zugrunde gelegt:
1. Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit,
 2. Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit,
 3. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden und
 4. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden.
- (4) Praxisveräußerungsgewinne gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (Beitragsfaktor). Der Beitragsfaktor wird jährlich im Haushaltsplan der Landesärztekammer festgesetzt und auf der Homepage der Landesärztekammer (www.aerztekammer-bw.de) bekannt gemacht. Der Beitrag wird auf einen vollen Euro abgerundet. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 50 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entrichten Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr Einkünfte unter 10.000 Euro erzielt haben, den Mindestbeitrag. Kammermitglieder, denen im Beitragsjahr erstmals die Approbation oder die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist oder die im gesamten Beitragsjahr ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben, entrichten ebenfalls den Mindestbeitrag.
- (3) Kammermitglieder, die vorwiegend theoretisch-wissenschaftlich oder organisatorisch-administrativ tätig sind, insbesondere
- an Hochschulen oder in vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen in theoretischen Fächern oder in der Grundlagenforschung,
 - im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Körperschaften und Verbänden im Gesundheitswesen oder anderen Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung,
 - in der Industrie oder
 - bei Fachmedien
- und keine ärztliche Nebentätigkeit ausüben, entrichten 80 vom Hundert des jeweiligen Beitrags nach Absatz 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.
- (4) Bei mehrfach approbierten Kammermitgliedern sind 50 v. H. der aus der gesamten beruflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen, sofern kein gesonderter Nachweis der aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte erbracht wird. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

- (5) Bei Kammermitgliedern, die nicht während des ganzen Jahres bei einer Landesärztekammer oder einer Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland Mitglied sind, ist der Beitrag zeitanteilig festzusetzen. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 4 Nachweispflicht

- (1) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind vom Kammermitglied wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Das Kammermitglied hat dem vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragten seine gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit auf dem zugehenden Vordruck (Erhebungsbogen) anzugeben und durch Vorlage eines Auszuges aus dem Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Kammermitglieder, die nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet sind, können anstelle des Nachweises nach Satz 1 die Lohnsteuerbescheinigung ihres Arbeitgebers oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (Dividenden) die Steuerbescheinigung der leistenden Körperschaft vorlegen. Werbungskosten werden in Höhe der Pauschalbeträge des Einkommenssteuergesetzes berücksichtigt. Die Nachweispflicht entfällt bei Kammermitgliedern, die im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben und die in den zurückliegenden drei Beitragsjahren jeweils den Mindestbeitrag zu entrichten hatten.

§ 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Der vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragte setzt durch schriftlichen Bescheid für jedes beitragspflichtige Kammermitglied den Beitrag fest. Der Beitrag wird von der Bezirksärztekammer erhoben, der das Kammermitglied am 1. Februar des Kalenderjahres angehört. Von der Beitragserhebung wird abgesehen, wenn das Kammermitglied für das Beitragsjahr von einer anderen Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden ist oder es den Beitrag bereits dort entrichtet hat.
- (2) Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides fällig und ist binnen eines Monats an die zuständige Bezirksärztekammer zu entrichten.
- (3) Kommt ein Kammermitglied innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 2 nicht nach, wird der Beitrag auf 6.000 Euro festgesetzt. Die Festsetzung kann zurückgestellt werden, wenn das Kammermitglied die Säumnis hinsichtlich der Nachweispflicht nicht zu vertreten hat.

- (4) Kammermitglieder können ihre zuständige Bezirksärztekammer zum Einzug des fälligen Kammerbeitrags durch SEPA-Lastschriftverfahren ermächtigen. Freiwillige Mitglieder sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet. Der Einzug erfolgt vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrags.

§ 5a

Beitragsfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Schätzung der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit

- (1) Hat die oder der Beitragspflichtige die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage eines Auszugs aus dem Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 1), wird der Beitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt, wenn
1. im vorletzten Jahr und im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden sind,
 2. die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Erhebungsbogens durch Vorlage eines Auszugs aus dem Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen werden können,
 3. der oder die Beitragspflichtige angibt, dass die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zunächst nur durch Vorlage eines Auszugs aus einem noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden können,
 4. sich die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr gegenüber den Einkünften im Bemessungsjahr wegen Aufgabe oder Einschränkung der ärztlichen Tätigkeit voraussichtlich um mindestens ein Drittel verringern werden.
- (2) Nach Vorlage des Auszugs aus dem Einkommensteuerbescheid ist der Beitragsbescheid zu ändern; der Vorbehalt der Nachprüfung ist aufzuheben, wenn der Beitragsbescheid nicht zu ändern ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind die der Beitragsbemessung zugrunde zu legenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu schätzen. Dabei sind zu berücksichtigen
1. in Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die nach den Angaben der oder des Beitragspflichtigen im Beitragsjahr zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit,
 2. in Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die sich aus dem Einkommensteuerbescheid des Jahres vor dem Bemessungsjahr oder - sofern dieser ebenfalls noch nicht vorliegt - die sich aus dem letzten der Bezirksärztekammer vorliegenden Steuerbescheid ergebenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit,
 3. in Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die nach den Angaben der oder des Beitragspflichtigen im Beitragsjahr zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.
- (4) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 4 nicht ein, ist die Festsetzung auf der Grundlage der Einkünfte des Bemessungsjahres vorzunehmen.
- (5) Wird der Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid nicht binnen 24 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsbescheid zugegangen ist, vorgelegt,

- a) erfolgt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 die Beitragsfestsetzung zum Höchstbeitrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4,
- b) wird in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

§ 6 **Stundung**

Der Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer kann auf schriftlichen Antrag bestimmen, dass der festgesetzte Beitrag ganz oder teilweise gestundet wird, wenn die Einziehung nach Ablauf der Monatsfrist nach § 5 Abs. 2 eine erhebliche Härte für das beitragspflichtige Kammermitglied bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 **Erlass, Niederschlagung**

- (1) Der Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer kann auf schriftlichen Antrag Beitragsansprüche einschließlich Nebenforderungen ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Die zuständige Bezirksärztekammer kann Beitragsansprüche einschließlich Nebenforderungen niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

§ 8 **Mahnung, Verzinsung und Beitreibung**

- (1) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag nicht innerhalb der in § 5 Abs. 2 genannten Monatsfrist, erhält es zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird das Kammermitglied von dem vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragten zunächst mit einer Nachfristsetzung von vier Wochen gemahnt. Zahlt das Kammermitglied den Beitrag wiederum nicht, wird es ein zweites Mal mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt.
- (2) Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10 Euro, für die zweite Mahnung 15 Euro.
- (3) Zahlt das Kammermitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb der Nachfrist von zwei Wochen wiederum nicht, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Mahngebühren, Auslagen und Verzugszinsen beigetrieben. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu berechnen.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen die Beitragsfestsetzung durch den vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragten und gegen Entscheidungen des Haushaltsausschusses der Bezirksärztekammer nach der Beitragsordnung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch gegen die Beitragsfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.